

Erklärung zur Fernsteuerbarkeit nach § 20 Abs. 2 EEG 2017 zur Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Zahlung der Marktprämie (§ 20 Abs. 1 EEG 2017)

Anlagenbetreiber

Name/Firma: _____

Straße/HNR: _____

PLZ/Ort: _____

Ansprechpartner des Anlagenbetreibers

Name/Firma: _____

Straße/HNR: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

E-Mail: _____

Direktvermarktungsunternehmen oder andere Person nach § 20 EEG 2017, nachfolgend „Dritter“ genannt

Name/Firma: _____

Straße/HNR: _____

PLZ/Ort: _____

Ansprechpartner des „Dritten“:

Name/Firma: _____

Straße/HNR: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

E-Mail: _____

Anlagenidentifikation

Energieträger: _____
(Solarenergie; Biomasse, etc.)

Zählpunktbezeichnung: _____

Zähler-Nr.: _____

Vertragskontonummer: _____

Anlagenschlüssel: _____

1. Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass die vorgenannte/n Anlage/n (bei mehreren Anlagen: Anlagen gemäß Zusatzblatt) fernsteuerbar im Sinne des § 20 Abs. 2 EEG 2017 ist/sind.

Die technischen Einrichtungen

- zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und
- zur ferngesteuerten Reduzierbarkeit der Einspeiseleistung

wurden an der/den Anlagen/n bzw. am Netzanschlusspunkt installiert und in Betrieb genommen.
Der Einbaubeleg liegt dieser Erklärung als Anlage bei.

2. Der Anlagenbetreiber räumt o.g. Dritten hiermit die Befugnis zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 ein.
3. Der Anlagenbetreiber stellt für den Zeitraum, in dem er den Anspruch auf die Zahlung der Marktprämie gemäß § 20 EEG 2017 geltend macht, sicher, dass die Anforderungen gemäß § 20 Abs. 2 bis 4 EEG 2017 durchgehend eingehalten werden.
4. Mit Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigt der Anlagenbetreiber für die unter „Anlagenidentifikation“ aufgeführte Einspeise-Anlage, den Betrieb der Einrichtungen entsprechend § 20 Abs. (2) EEG 2017 so zu gestalten, dass unzulässige Auswirkungen auf die Einhaltung technischer Vorgaben des Netzbetreibers ausgeschlossen sind. Insbesondere gewährleistet der Anlagenbetreiber bei eingeräumter Möglichkeit zur Abrufung der Ist-Einspeisung nach § 20 Abs. (2) Nr. 2 EEG 2017 aus der abrechnungsrelevanten Messeinrichtung bzw. den zugehörigen Messwandlern, dass keine unzulässige Beeinflussung der bestehenden Messkonstellation erfolgt. Die Befugnis nach Ziffer 2 schränkt gemäß § 20 Abs. 4 EEG 2017 das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nach § 14 EEG 2017 nicht ein. Insbesondere erfolgt der Betrieb der technischen Einrichtungen nach § 20 Abs. (2) bis (4) EEG 2017 in der Art und Weise, dass eine Verringerung bzw. Aufhebung einer durch den Netzbetreiber veranlassten Leistungsreduzierung nach § 14 EEG 2017 bzw. § 13 EnWG durch die Fernsteuerung ausgeschlossen und die Abrufung der Ist-Einspeisung durch den Netzbetreiber nicht beeinflusst wird.
5. Sofern gesetzliche Änderungen bzw. Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen und dem damit verbundenen Nachweisverfahren, über die hier erbrachte Erklärung hinausgehen, erbringt der Anlagenbetreiber eine erneute Erklärung. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Anlagen Messsysteme im Sinne des § 21 EnWG einzubauen sind.
6. Bei Anschluss weiterer Anlagen nach EEG über den o.g. MaLo/MeLo ist eine weitere Erklärung entsprechend der hier vorgelegten Erklärung notwendig. Gleiches gilt bei Änderung der Anschlusskonstellation, welche Auswirkungen auf die hier erbrachte Erklärung hat.
7. Sofern es zu einer Überlagerung von Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 14 EEG 2017 mit Maßnahmen des Dritten im Sinne des § 20 Abs. (2) EEG 2017 kam, ist bei einer möglichen Abrechnung gemäß § 15 EEG 2017 (Härtefallregelung) die durch den Dritten veranlasste Leistungsreduzierung bei der Ermittlung der Entschädigung nach § 15 EEG 2017 zu berücksichtigen und ist nicht Bestandteil einer Entschädigung durch den Netzbetreiber.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel des Anlagenbetreibers

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel des Dritten

Anlagen

- Zusatzblatt (bei mehreren Anlagen)
- Einbaubeleg mit Datum über den Einbau und die Inbetriebnahme der technischen Einrichtung nach § 20 Abs. 2 bis 4 EEG 2017
- Protokoll über den Test der Kommunikationsverbindung zur Abrufung der Ist-Einspeisung und Fernsteuerbarkeit nach § 20 Abs. 2 bis 4 EEG 2017 zwischen der/den Anlage/n bzw. dem Netzzanschlusspunkt und dem Dritten
- weitere Anlagen